

# Kanzleinachrichten

Erläuterungen und Kommentare zur Textbausteinsammlung -  
Ausgabe Januar 2019

## Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Abzug von Refinanzierungszinsen für Gesellschafterdarlehn nach einem Forderungsverzicht gegen Besserungsschein	12	Keine Berücksichtigung der Zweckbindung nach dem Wohnraumförderungsgesetz bei der Einheitsbewertung	37
Änderung des bisherigen Verteilerschlüssels setzt Beschluss einer Wohnungseigentümergeinschaft mit deutlichem Änderungswillen voraus	32	Keine Berücksichtigung durchlaufender Posten bei Kleinunternehmergrenze	42
Anforderungen an die Vereinbarung für die Erbringung von Kinderbetreuungsleistungen zwischen Angehörigen und an deren Durchführung	17	Keine Billigkeitsmaßnahmen aufgrund eingeschränkter Möglichkeit von Verlustvorträgen	26
Anpassung der Grunderwerbsteuer durch zivilgerichtliche herbeigeführte Kaufpreisminderung beim Grundstückskauf	38	Keine finanzielle Doppelbelastung bei Pflegeheimwechsel vor Vertragsende	57
Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2019	50	Keine Grundsteuerbefreiung von Ferienwohnungen eines gemeinnützigen Vereins	34
Berücksichtigung einer Umsatzsteuervorauszahlung im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung bei Leistung bis zum 10. Januar des Folgejahrs	18	Keine Hinzurechnungsbesteuerung, wenn die Einkünfte auf einer von der Zwischengesellschaft selbst ausgeübten Tätigkeit beruhen	14
Besteuerung von Schadensersatzleistungen durch Verletzung von Markenrechten	11	Keine pauschalen Zuschläge, wenn ein Arbeitgeber mit Entgeltzahlungen in Verzug kommt	49
Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für allgemein gesundheitsfördernde Aktivitäten	15	Keine Stromsteuerentlastung für die Versorgung von Ladengeschäften mit konditionierter Raumluft	30
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2019 beantragen	41	Konkludente Mitunternehmerschaft bei Landwirtsehegatten	27
Doppelte Haushaltsführung mit der ganzen Familie	9	Kosten für einen selbst erbrachten Unschuldsbeweis sind erstattungsfähig	58
Doppelter Regressanspruch des Kfz-Haftpflichtversicherers bei Obliegenheitsverletzungen vor und nach dem Versicherungsfall	59	Krankenkassenbeitragspflicht bei Rentenzahlungen von Pensionskassen	56
Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit bei Arbeitslosigkeit	10	Mietvertrag kann gleichzeitig fristlos und ordentlich gekündigt werden	35
Ermittlung des für die Erbschaft- und Schenkungsteuer maßgeblichen Steuersatzes	39	Mündliche Aufhebung eines Geschäftsführerstellungsvertrags	52
Folgen aus einer Grundstücksveräußerung gegen Barzahlung und Einmalzahlung in eine Sofortrenten-Lebensversicherung	16	Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	33
Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1. Januar 2019	54	Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts	31
Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1. Januar 2019	55	Nichtberücksichtigung steuermindernder Faktoren bei einer Umsatzzuschätzung aufgrund einer Nachkalkulation	40
Genommener Elternurlaub muss bei der Berechnung von Jahresurlaub nicht als Zeitraum tatsächlicher Arbeitsleistung berücksichtigt werden	53	Reisevorleistungseinkauf eines Reiseveranstalters unterliegt nicht der Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer	28
Gewinnkorrekturen bei privater Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs	24	Steuerpflicht von Erträgen aus umfangreichen, kreditfinanzierten Aktiengeschäften einer gemeinnützigen Körperschaft	21
Kein Betriebsausgabenabzug bei entgeltlicher Tätigkeit eines 'Nur-Rechnungsschreibers'	25	Tätigkeitsvergütung des Gesellschafters einer vermögensverwaltenden GbR	22
Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Holzhackschnitzeln	47	Termine Februar 2019	7
Kein Vorsteuerabzug für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von GmbH-Anteilen	44	Termine Januar 2019	4
		Umfang der Gewerbesteuerbarkeit eines Gewinns aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils	29
		Umsatzbesteuerung eines Turnier- und Ausbildungsstalls	45
		Umsatzsteuer im Freizeitpark	43
		Umsatzsteuerliche Behandlung von Geldern an Vermittlerin von Hotelverträgen	46

## Erläuterungen und Kommentare zur Textbausteinsammlung Ausgabe Januar 2019

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Sachspende an Stiftung	19	Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen	5
Vergütung von Reisezeiten bei Entsendung ins Ausland	51	Zeitpunkt der Geltendmachung des Verlusts einer privaten Darlehnsforderung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen	13
Vermieter muss Mängel beseitigen, auch wenn Mieter die Wohnung nicht nutzt	36	Zum Stimmverbot eines Kommanditisten bei Insichgeschäften	23
Zahlungen im Rahmen des Förderprogramms einer Einkaufsgenossenschaft als umsatzsteuerbare Zuschüsse	48	Zusammenveranlagung nach bestandskräftiger Einzelveranlagung	8

## Termine Januar 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	10.01.2019	14.01.2019	07.01.2019
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	10.01.2019	14.01.2019	07.01.2019
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	29.01.2019	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.<sup>1</sup> Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.<sup>2</sup>

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.<sup>3</sup>

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.<sup>4</sup>

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.<sup>5</sup> Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.<sup>6</sup>

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.<sup>7</sup>

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2016:<sup>8</sup>

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

Im **Geschäftsverkehr** gilt insbesondere Folgendes:<sup>9</sup>

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.

<sup>1</sup> § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

<sup>2</sup> § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB.

<sup>3</sup> § 286 Abs. 2 BGB.

<sup>4</sup> § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB.

<sup>5</sup> § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

<sup>6</sup> § 288 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 BGB.

<sup>7</sup> § 247 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BGB.

<sup>8</sup> Homepage Deutsche Bundesbank.

<sup>9</sup> Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, BGBl 2014 I, S. 1218, LEXinform 0437910.

- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

## Termine Februar 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	11.02.2019	14.02.2019	08.02.2019
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	11.02.2019	14.02.2019	08.02.2019
<b>Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung</b>	11.02.2019	14.02.2019	08.02.2019
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Gewerbsteuer</b>	15.02.2019	18.02.2019	12.02.2019
<b>Grundsteuer</b>	15.02.2019	18.02.2019	12.02.2019
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	26.02.2019	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.02.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### **Zusammenveranlagung nach bestandskräftiger Einzelveranlagung**

Ein Ehemann hatte versehentlich in seiner Einkommensteuererklärung 2008 als Datum der Eheschließung den 20. August 2009 statt des 20. Septembers 2008 angegeben. Er wurde bestandskräftig als Alleinstehender zur Einkommensteuer veranlagt.

Später beantragte das Ehepaar für 2008 die Zusammenveranlagung und fügte eine gemeinsame Einkommensteuererklärung mit dem korrekten Datum der Eheschließung sowie den Einkommensteuerbescheid 2008 der Ehefrau bei. In diesem wurde die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung<sup>1</sup> vorgenommen.

Der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> bestätigte, dass die Zusammenveranlagung noch möglich war. Das Begehren auf Änderung der Veranlagungsart ist keine Anfechtung eines Steuerbescheids, sondern das Begehren auf Durchführung einer erneuten Veranlagung. Die Besteuerungsgrundlagen bleiben im Übrigen unberührt. Der Steuerbescheid wird dadurch nicht angegriffen.<sup>3</sup>

Weil die Ehefrau bereits als Ehegattin veranlagt wurde, war eine Zusammenveranlagung noch möglich.

---

<sup>1</sup> § 26c EStG a. F.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 14.06.2018, III R 20/17, BFH/NV 2018, S. 1328, LEXinform 0951523.

<sup>3</sup> § 351 Abs. 1 AO.

### ***Doppelte Haushaltsführung mit der ganzen Familie***

Eine doppelte Haushaltsführung kann auch anzuerkennen sein, wenn die beiderseits berufstätigen Eheleute zusammen am gemeinsamen Beschäftigungsort wohnen und das gemeinsame Kind dort in den Kindergarten bzw. zur Schule geht.

Im entschiedenen Fall wohnte und arbeitete ein Ehepaar seit vielen Jahren in A-Stadt, wo auch die gemeinsame Tochter den Kindergarten bzw. die Schule besuchte. Die Ehefrau war seit dem Tod ihres Vaters Miteigentümerin an einem Wohngebäude in der 300 km entfernten B-Stadt. Das Haus wurde von ihrer Mutter und auch von ihrer eigenen Familie bewohnt. Die Eheleute machten in ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung ca. 40 Familienheimfahrten von A-Stadt nach B-Stadt sowie die Unterkunftskosten in A-Stadt als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt erkannte diese Aufwendungen nicht an, da der Lebensmittelpunkt der Familie in A-Stadt gelegen habe.

Dem widersprach das Finanzgericht Münster<sup>1</sup>. Die Familie habe in B-Stadt einen eigenen Hausstand unterhalten. Sie habe sich nachweislich an den entstandenen Kosten und notwendigen Instandhaltungsarbeiten beteiligt, etwaige Einkäufe durchgeführt und auch dort ihren Freundeskreis unterhalten sowie Haus- und Zahnärzte aufgesucht. In der Gesamtschau habe sich damit das komplette Privatleben der Familie in B-Stadt abgespielt. Diese Situation entspricht nicht der eines Gasts, sodass die geltend gemachten Aufwendungen als Werbungskosten anzuerkennen waren.

---

<sup>1</sup> FG Münster, Urt. v. 26.09.2018, 7 K 3215/16, LEXinform 0448821.

### ***Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit bei Arbeitslosigkeit***

Für die einkommensteuerrechtliche Behandlung eines Schadensersatzes ist es entscheidend, ob damit steuerbare und steuerpflichtige Einnahmen (sog. Verdienstaussfall) ersetzt werden sollen. Nur dann unterliegt der Schadensersatz der Besteuerung.<sup>1</sup>

Ein Arbeitsloser wurde nach einer missglückten Operation dauerhaft erwerbsunfähig. Nach der Operation bezog er Arbeitslosengeld II. Die Haftpflichtversicherung des behandelnden Arztes zahlte dem Arbeitslosen 255.000 € Schmerzensgeld und 235.000 € für Verdienstaussfall.

Der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> stellt klar: Schmerzensgeld und Entschädigungen, mit denen Arzt- und Heilungskosten oder andere verletzungsbedingte Mehraufwendungen ersetzt werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer. Gleiches gilt, soweit steuerfreie Sozialleistungen ausgeglichen werden sollen. Beruht die Leistung auf einer Vereinbarung, muss ggf. unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ermittelt werden, ob ein zukünftiger Verdienstaussfall oder nur der Schaden, sprich der Wegfall des Anspruchs auf steuerfreie Sozialleistungen, ersetzt werden sollte.

---

<sup>1</sup> § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 20.07.2018, IX R 25/17, BFH/NV 2018, S. 1331, LEXinform 0951483.

### ***Besteuerung von Schadensersatzleistungen durch Verletzung von Markenrechten***

Schadensersatzleistungen wegen ausgefallener Einnahmen sind derjenigen Einkunftsart zuzurechnen, zu der die weggefallenen Einnahmen gehört hätten. Unerheblich ist, ob die Schadensersatzleistungen vom Schädiger oder einem Dritten geleistet werden.

Dementsprechend kommt das Finanzgericht Münster<sup>1</sup> bezüglich der Behandlung von Schadensersatzleistungen aus der Verletzung geschützter Wort-/Bildmarken zu dem Ergebnis, dass es sich um Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung handelt. Stehen die Ersatzzahlungen in keinem Zusammenhang mit weggefallenen Einnahmen, unterliegen sie nicht der Einkommensbesteuerung.

---

<sup>1</sup> FG Münster, Urt. v. 22.08.2018, 13 K 2941/15, LEXinform 5021523.

### **Abzug von Refinanzierungszinsen für Gesellschafterdarlehn nach einem Forderungsverzicht gegen Besserungsschein**

Ein Ehepaar war an einer GmbH beteiligt. Zur Finanzierung ihrer Stammeinlage hatte es ein Bankdarlehn aufgenommen. Darüber hinaus gewährte es der GmbH mehrere Darlehn, die es selbst bei Banken refinanzierte. Für einige der Darlehn, die die Eheleute der GmbH gewährten, wurden vollständige bzw. teilweise Darlehns- und Zinsverzichte gegen Besserungsschein vereinbart. Die Kosten für ihre Darlehn machten sie als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Kapitalvermögen geltend.

Die Schuldzinsen für das Darlehn zur Refinanzierung der Stammeinlage sind steuerlich nicht abziehbar, denn sie stehen im Zusammenhang mit Beteiligungserträgen, die der Abgeltungsteuer<sup>1</sup> unterliegen. Sie wären bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen abziehbar, wenn die Eheleute spätestens mit ihrer Einkommensteuererklärung einen entsprechenden Antrag gestellt hätten.<sup>2</sup>

Soweit die Eheleute auf Zinsen und Rückzahlung der Darlehn verzichtet hatten, waren die Refinanzierungskosten ebenfalls nicht abziehbar, weil kein wirtschaftlicher Zusammenhang mehr mit (zukünftigen) Kapitalerträgen bestand. Aufgrund des Verzichts auf die Ansprüche aus den Gesellschafterdarlehn hat sich der ursprüngliche wirtschaftliche Zusammenhang der Refinanzierungszinsen, der zu den Kapitalerträgen aus den Gesellschafterdarlehn bestand, hin zu den Beteiligungserträgen verlagert. Nur soweit ein Teilverzicht ausgesprochen wurde und die Darlehn fortbestanden, konnten die Eheleute ihre Refinanzierungskosten als Werbungskosten abziehen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

---

<sup>1</sup> § 32d Abs. 1 EStG.

<sup>2</sup> § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 24.10.2017, VIII R 19/16, BFH/NV 2018, S. 1309, LEXinform 0950973.

### ***Zeitpunkt der Geltendmachung des Verlusts einer privaten Darlehnsforderung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen***

Der endgültige Ausfall einer privaten Darlehnsforderung kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend gemacht werden. Dabei ist von einem Forderungsausfall erst dann auszugehen, wenn endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür regelmäßig nicht aus. Etwas anderes gilt nur, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder aus anderen Gründen feststeht, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten ist.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf<sup>2</sup> wird für den Fall, dass zwar die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt sind, jedoch die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die bereits fälligen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen (sog. Masseunzulänglichkeit) der steuerlich anzuerkennende Verlust bereits in dem Zeitpunkt realisiert, in dem das Amtsgericht die entsprechende Anzeige durch den Insolvenzverwalter erhält. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 24.10.2017. VIII R 13/15, BFH/NV 2018, S. 280, LEXinform 0950234.

<sup>2</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 18.07.2018, 7 K 3302/17, (Rev. eingel., Az. BFH: VIII R 28/18), EFG 2018, S. 1645, LEXinform 5021494.

### ***Keine Hinzurechnungsbesteuerung, wenn die Einkünfte auf einer von der Zwischengesellschaft selbst ausgeübten Tätigkeit beruhen***

Ist ein der deutschen Besteuerung unterliegender Steuerpflichtiger an einer ausländischen Kapitalgesellschaft beteiligt, die in ihrem Ansässigkeitsstaat einer niedrigen Besteuerung unterliegt und keine aktive Geschäftstätigkeit ausübt (sog. Zwischengesellschaft), werden auch thesaurierte Gewinne der Zwischengesellschaft der deutschen Besteuerung unterworfen. Das Gesetz nennt eine Vielzahl von Tätigkeiten, bei denen es sich um sog. passive Tätigkeiten handelt, die grundsätzlich die Hinzurechnungsbesteuerung auslösen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> schließt eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit der Zwischengesellschaft eine Hinzurechnungsbesteuerung hingegen aus. Hierfür genügt die Wahrnehmung administrativer Aufgaben, wie der Schriftverkehr mit Kunden, die Durchführung und Überwachung des Zahlungsverkehrs, die Verwaltung der Geschäftsunterlagen und die Buchführung. Die Hinzurechnungsbesteuerung widerspricht in diesem Fall der unionsrechtlich verbürgten Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit.

Für Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen, hat der Gesetzgeber daher nunmehr geregelt, dass Zwischeneinkünfte einer Gesellschaft, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat, nicht hinzuzurechnen sind, wenn die Gesellschaft einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 13.06.2018, I R 94/15, BFH/NV 2018, S. 1303, LEXinform 0950811.

### ***Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für allgemein gesundheitsfördernde Aktivitäten***

Die Zahlung einer Krankenkasse an den Versicherten ist nur dann als Beitragsrückerstattung anzusehen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsschutz steht. Leistet die Krankenkasse dagegen Gutschriften für gesundheitsfördernde Maßnahmen, fehlt es an einem solchen Zusammenhang.

Eine Krankenkasse hatte ihrem Versicherten verschiedene Boni für gesundheitsbewusstes Verhalten zugesagt. Voraussetzung war, dass der Versicherte sich bestimmten Vorsorgemaßnahmen unterzogen hatte oder Aktivitäten und Maßnahmen im sportlichen Bereich nachweisen konnte. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass Programme, die lediglich die Durchführung bestimmter Gesundheitsmaßnahmen oder ein bestimmtes Handeln des Versicherten als Voraussetzung für eine Bonusleistung vorsehen, nicht begünstigt seien, selbst wenn diese Maßnahmen mit Aufwand beim Versicherten verbunden sind.

Dem widersprach das Sächsische Finanzgericht<sup>1</sup>. Eine Kürzung der als Sonderausgaben angesetzten Krankenkassenbeiträge um den Bonus komme nicht in Betracht, da keine die wirtschaftliche Belastung des Versicherten mindernde Beitragsrückerstattung vorliege.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

---

<sup>1</sup> Sächsisches FG, Urt. v. 05.04.2018, 8 K 1313/17, (Rev. eingel., Az: BFH: X R 16/18), EFG 2018, S. 1632, LEXinform 5021413.

### ***Folgen aus einer Grundstücksveräußerung gegen Barzahlung und Einmalzahlung in eine Sofortrenten-Lebensversicherung***

Zwischen einem Grundstücksveräußerer und einem Erwerber wurde bezüglich der Kaufpreiszahlung eine teilweise Barzahlung und im Übrigen die Einzahlung eines Einmalbetrags in eine sofort beginnende Rentenversicherung vereinbart. Versicherungsnehmer war der Käufer, versicherte Person der Verkäufer. Die Zahlung des Einmalbetrags erfolgte vom Käufer direkt an die Versicherungsgesellschaft. Die Ansprüche aus der Rentenversicherung trat der Käufer als Versicherungsnehmer unwiderruflich an den Verkäufer ab.

Das Finanzamt bewertete die Grundstücksveräußerung als steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft und versteuerte beim Verkäufer den Veräußerungsgewinn. Dieser ergab sich aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten für das Grundstück und dem Veräußerungspreis, bestehend aus der Barzahlung und der Einmalzahlung in den Versicherungsvertrag. Außerdem erfasste das Finanzamt die Ertragsanteile der Rentenzahlungen aus der Versicherung als sonstige Einkünfte.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg<sup>1</sup> bestätigte die Rechtsauffassung des Finanzamts.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

---

<sup>1</sup> FG Baden-Württemberg, Urt. v. 18.07.2018, 7 K 1131/18, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: IX B 91/18), EFG 2018, S. 1707, LEXinform 5021476.

### ***Anforderungen an die Vereinbarung für die Erbringung von Kinderbetreuungsleistungen zwischen Angehörigen und an deren Durchführung***

Ein Ehepaar erstattete den Großeltern Kosten für Fahrten, um die Kinder zu sich zu holen und wieder nach Hause zurück zu bringen. Die Betreuung der Kinder erfolgte unentgeltlich. Das Finanzamt verwehrte den Abzug der Fahrtkostenerstattungen.

Das Finanzgericht Nürnberg<sup>1</sup> folgte dieser Beurteilung. Bei Dienstleistungen durch Angehörige müssen die allgemeinen Anforderungen an die Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen erfüllt sein. Erforderlich ist, dass den Leistungen eine klare und eindeutige Vereinbarung zugrunde liegt, die zivilrechtlich wirksam zustande gekommen ist, inhaltlich dem zwischen fremden Dritten entspricht und tatsächlich so durchgeführt wird.

Im entschiedenen Fall fehlte es an einer fremdüblichen Vereinbarung, sodass das Gericht von bloßer familiärer Hilfeleistung oder Gefälligkeit ausging. U. a. erfolgte die Erstattung erst fünf Jahre nach der Entstehung der Aufwendungen. Zudem war lediglich vereinbart, dass sich die Großeltern um den Nachwuchs kümmerten, indem sie ihn ab und an zu sich holten. Daraus ergab sich für die Eltern aber kein Anspruch auf irgendeine Art von Betreuung. Vielmehr fehlte es an grundsätzlichen Regeln zu Art, Dauer und Häufigkeit der Betreuung.

---

<sup>1</sup> FG Nürnberg, Urt. v. 30.05.2018, 3 K 1382/17, LEXinform 5021539.

### ***Berücksichtigung einer Umsatzsteuervorauszahlung im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung bei Leistung bis zum 10. Januar des Folgejahrs***

Wird der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, sind Betriebsausgaben in dem Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind.<sup>1</sup> Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (z. B. Umsatzsteuervorauszahlungen), die beim Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs angefallen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören, gelten als in diesem Kalenderjahr abgeflossen.<sup>2</sup>

Ein Unternehmer leistete die Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2014 durch Banküberweisung am 8. Januar 2015 (Donnerstag). Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug in 2014, weil die Zahlung nicht innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums fällig gewesen sei. Der Fälligkeitstag für die Umsatzsteuervorauszahlung Dezember 2014 (Sonnabend, der 10. Januar 2015) hatte sich auf Montag, den 12. Januar 2015, verschoben, weil eine Frist nicht an einem Sonnabend ablaufen kann.<sup>3</sup>

Dem widersprach der Bundesfinanzhof<sup>4</sup>. Bei der Ermittlung der (ggf. erforderlichen) Fälligkeit ist allein auf die gesetzliche Frist abzustellen, nicht hingegen auf eine mögliche Verlängerung der Frist. Die Vorschriften zum Fristablauf an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag finden insoweit keine Anwendung. Die innerhalb „kurzer Zeit“ nach Beendigung des Kalenderjahrs 2014 am 8. Januar 2015 entrichtete Zahlung gilt als im Jahr 2014 abgeflossen.

---

<sup>1</sup> § 11 Abs. 2 Satz 1 EStG.

<sup>2</sup> § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG.

<sup>3</sup> § 108 Abs. 3 AO.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 27.06.2018, X R 44/16, BFH/NV 2018, S. 1350, LEXinform 0951173.

### ***Verdeckte Gewinnausschüttung bei Sachspende an Stiftung***

Sachspenden einer Kapitalgesellschaft an eine gemeinnützige Stiftung können verdeckte Gewinnausschüttungen sein, wenn sie durch ein besonderes Näheverhältnis zwischen dem Spendenempfänger und dem Gesellschafter der spendenden Kapitalgesellschaft veranlasst sind.

So entschied das Finanzgericht Köln<sup>1</sup> in folgendem Fall: Die Gesellschafter einer GmbH hatten eine gemeinnützige Stiftung gegründet. Sie waren die einzigen Stifter. In der Folge erwarb die GmbH Kunstwerke und spendete sie der Stiftung. Für diese Aufwendungen machte sie den Betriebsausgaben- bzw. Spendenabzug geltend. Das Finanzamt ließ den Abzug nicht zu. Es vertrat die Auffassung, dass die Stiftung im Verhältnis zu den Gesellschaftern eine nahestehende Person sei, wertete die Sachspenden deshalb als verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH an die Gesellschafter und erhöhte entsprechend das Einkommen der GmbH.

Das Finanzgericht folgte dieser Auffassung und hat den Regelungen über die verdeckte Gewinnausschüttung den Vorrang gegenüber der bestehenden Berechtigung zum Spendenabzug beigemessen.

**Hinweis:** Die Gesellschafter müssen in der Folge die verdeckte Gewinnausschüttung nach dem Teileinkünfteverfahren bei den Einkünften aus Kapitalvermögen versteuern.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

---

<sup>1</sup> FG Köln, Urt. v. 21.03.2018, 10 K 2146/16, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 16/18), EFG 2018, S. 1676, LEXinform 5021479.

### ***Zuständigkeit für den Dienstvertrag eines ehemaligen GmbH-Geschäftsführers***

Der abberufene Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH forderte die Fortzahlung seiner Vergütung. Sein Dienstvertrag war ca. sechs Monate nach der Abberufung durch den neuen Geschäftsführer geändert worden.

Der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> entschied, dass - bei Fehlen abweichender Satzungsbestimmungen - allein die Gesellschafterversammlung das zuständige Organ zur Änderung oder Beendigung des Dienstvertrags eines Geschäftsführers ist. Es kommt auch nicht darauf an, dass die Änderung des Vertrags in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur Abberufung des Geschäftsführers steht. Vielmehr fällt eine Änderung des Dienstvertrags des abberufenen Geschäftsführers erst dann unter die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des (neuen) Geschäftsführers, wenn sich das ursprüngliche Geschäftsführerdienstverhältnis nach der Abberufung in ein gewöhnliches Anstellungsverhältnis umgewandelt hat. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der die Kündigung aussprechende Geschäftsführer die Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung einengen oder unterlaufen könnte.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 03.07.2018, II ZR 452/17, BB 2018, S. 2036, LEXinform 5216005.

### **Steuerpflicht von Erträgen aus umfangreichen, kreditfinanzierten Aktiengeschäften einer gemeinnützigen Körperschaft**

Die neu gegründete X Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) war vom Finanzamt wegen Förderung der Kunst vorläufig als gemeinnützig anerkannt. Ihre Kapitalerträge waren deswegen von der Kapitalertragsteuer befreit. Sie entwickelte in den ersten beiden Jahren nach Gründung keinerlei satzungsmäßige Aktivitäten, sondern tätigte ausschließlich Aktiengeschäfte in Milliardenhöhe. Sie kaufte mehrfach kurz vor dem Dividendenstichtag Aktien auf Kredit, ließ sich die Dividende ohne Einbehalt der Kapitalertragsteuer auszahlen und veräußerte die Aktien dann wieder an den bisherigen Anteilseigner (sog. Dividendenstripping). Nach Auffassung des Finanzamts verstieß die X gegen die Gebote der Selbstlosigkeit und Ausschließlichkeit,<sup>1</sup> weshalb es die Kapitalerträge der X nachversteuerte.

Das Hessische Finanzgericht<sup>2</sup> bestätigte die Sichtweise des Finanzamts. Aktiengeschäfte in Milliardenhöhe seien ein wesentliches Indiz für auf professionellen Wertpapierhandel gerichtete gewerbliche Tätigkeiten, weshalb eine unschädliche Vermögensverwaltung nicht mehr angenommen werden könne. Diese liege nur dann vor, wenn eigenes Kapital verzinslich angelegt werde und nicht - wie in diesem Fall – Aktienkäufe durch Kredite finanziert werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

---

<sup>1</sup> §§ 55, 56 AO.

<sup>2</sup> Hessisches FG, Beschl. v. 17.08.2018, 4 V 1131/17, (Beschw. eingel., Az: BFH I B 57/18), EFG 2018, S. 1754, LEXinform 5021457.

### ***Tätigkeitsvergütung des Gesellschafters einer vermögensverwaltenden GbR***

Ein GbR-Gesellschafter erhielt aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelung für seine Tätigkeit in der Gesellschaft eine Gewinnbeteiligung von 10 %, mindestens 5.000 € als Vergütung gezahlt. Die GbR behandelte die Zahlungen als Werbungskosten.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf<sup>1</sup> waren die Zahlungen kein Gewinnvorab, sondern stellten Sondervergütungen dar. Letztere beruhen auf besonderen Verträgen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter. Die in einem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Tätigkeitsvergütungen sind nur dann Sondervergütungen, wenn sie handelsrechtlich als Kosten zu behandeln und gewinnunabhängig zu zahlen sind.

Im entschiedenen Fall wurde im Gesellschaftsvertrag von Gewinnanteilen und Tätigkeitsvergütungen gesprochen. Zudem war die Zahlung tatsächlich nicht wie eine Gewinnbeteiligung, sondern gewinnunabhängig erfolgt. Weil kein entsprechender Gewinn erzielt wurde, wurden jeweils die Mindestbeträge ausgezahlt. Diese erhöhte die GbR zudem kontinuierlich, da sie auf den Gesellschafter und seine einschlägigen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse angewiesen war.

Außerdem handelte es sich bei der Tätigkeitsvergütung um Werbungskosten der GbR. Als solche hatte die Gesellschaft sie auch fortlaufend über Jahre hinweg gebucht und steuerlich erklärt. Die Vergütungen waren nach dem Gesellschaftsvertrag „im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand der Gesellschaft“ zu behandeln, den jeder Gesellschafter anteilig über seine Gewinnquote zu tragen hatte.

---

<sup>1</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 17.07.2018, 15 K 3568/16, rkr., EFG 2018, S. 1548, LEXinform 5021491.

### ***Zum Stimmverbot eines Kommanditisten bei Insichgeschäften***

Eine Publikumskommanditgesellschaft (KG) verfügte über ein Immobilienfondsvermögen, bestehend aus drei Grundstückskomplexen. Zur Veräußerung von Immobilien war ein Gesellschafterbeschluss mit 66 % der Stimmen erforderlich. Im Zuge einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung wurde beschlossen, sämtliche Immobilien der KG deutlich unter Wert an eine Tochtergesellschaft der geschäftsführenden Kommanditistin zu verkaufen. Eine andere Kommanditistin hielt diesen Beschluss für nichtig, weil die Stimmmehrheit nur mit den Stimmen der geschäftsführenden Kommanditistin zustande gekommen war.

Das Oberlandesgericht München<sup>1</sup> gab der Kommanditistin recht. Stimmverbote bei Personengesellschaften sind zwar nicht abschließend geregelt. Es sei jedoch nicht zu erwarten, dass ein Gesellschafter bei der Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrags, an dessen Geschäft er selbst beteiligt ist, seine Belange denen der Gesellschaft nachstellt. Er ist daher - vergleichbar den gesetzlichen Regelungen der GmbH - von der Abstimmung auszuschließen. Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Verkauf der Immobilien im konkreten Fall nicht direkt an die geschäftsführende Kommanditistin, sondern an ihre Tochtergesellschaft, erfolgte. Auch bei dieser Konstellation komme es zu einem Stimmrechtsausschluss, wenn der Gesellschafter mit dem Vertragspartner der Gesellschaft wirtschaftlich so stark verbunden ist, dass das persönliche Interesse mit dem des Vertragspartners gleichzusetzen ist.

---

<sup>1</sup> OLG München, Urt. v. 18.07.2018, 7 U 4225/17, LEXinform 1670314.

### ***Gewinnkorrekturen bei privater Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs***

Unternehmer und Selbstständige müssen die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs versteuern. Die private Nutzung kann pauschal nach der sog. 1 %-Methode oder durch ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ermittelt werden. Für den Weg zur Arbeit sollen sie ferner nicht mehr Beträge steuerlich abziehen können als Arbeitnehmer im Rahmen der Entfernungspauschale geltend machen können. Daher wird der Betriebsausgabenabzug der Gewinnermittler beschränkt.

Sofern die 1 %-Methode gewählt wurde, ist für jeden Kalendermonat der gesetzliche Faktor von 0,03 % mit dem Fahrzeuglistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung und den Entfernungskilometern zu multiplizieren. Davon ist der Betrag der Entfernungspauschale abzuziehen. Ein sich ergebender positiver Unterschiedsbetrag erhöht den steuerlichen Gewinn.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hat entschieden, dass diese Berechnungsformel unabhängig von der Anzahl der getätigten Fahrten gilt. Es handelt sich hier um eine grundsätzlich zwingende, grob typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung. Auf die tatsächliche Anzahl der Fahrten kommt es bei Gewinnermittlern nicht an.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 12.06.2018, VIII R 14/15, BFH/NV 2018, S. 1320, LEXinform 0950322.

### **Kein Betriebsausgabenabzug bei entgeltlicher Tätigkeit eines „Nur-Rechnungsschreibers“**

Einkünfte aus Gewerbebetrieb liegen vor, wenn neben weiteren Voraussetzungen eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr vorliegt. Dieses Merkmal erfordert, dass eine Tätigkeit am Markt gegen Entgelt und für Dritte äußerlich erkennbar angeboten wird.

Das Finanzgericht Münster<sup>1</sup> verneint das Vorliegen eines Gewerbebetriebs bei einem „Nur-Rechnungsschreiber“.

Im Urteilsfall hatte eine ansonsten nicht gewerblich tätige Person gegen Entgelt „Scheinrechnungen“ ausgestellt, um den Rechnungsempfängern unberechtigt einen Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Die zu Unrecht offen ausgewiesene Umsatzsteuer zahlte er pflichtgemäß an das Finanzamt,<sup>2</sup> nachdem er sein „Gewerbe“ bereits wieder abgemeldet hatte. Diese Aufwendungen wollte er als nachträgliche Betriebsausgaben ansetzen.

Da keine gewerbliche Tätigkeit vorlag, lehnte das Gericht den Abzug der Aufwendungen ab. Auch eine Berücksichtigung bei einer anderen Einkunftsart war in diesem Fall nicht möglich.

Das Finanzgericht war der Auffassung, dass allenfalls eine Berücksichtigung bei den sonstigen Einkünften möglich sei.<sup>3</sup> Dabei ist allerdings das Verlustausgleichs- und Verlustabzugsverbot zu beachten. Danach dürfen Verluste aus sonstigen Einkünften nur mit bestimmten positiven sonstigen Einkünften ausgeglichen und verrechnet werden.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

---

<sup>1</sup> FG Münster, Urt. v. 20.07.2018, 4 K 333/16, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: X B 116/18), EFG 2018, S. 1620, LEXinform 5021486.

<sup>2</sup> § 14c Abs. 2 UStG.

<sup>3</sup> § 22 Nr. 3 Satz 3 EStG.

### **Keine Billigkeitsmaßnahmen aufgrund eingeschränkter Möglichkeit von Verlustvorträgen**

Durch einen Verlustrücktrag noch nicht ausgeglichene negative Einkünfte sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. € (bei Eheleuten: 2 Mio. €) unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 % des übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustvortrag).

Diese Beschränkung der Verlustverrechnung gilt auch, wenn steuerliche Gewinne nachfolgender Jahre auf außerordentlichen Ereignissen beruhen, z. B. wenn durch einen Schuldenerlass von Gläubigern oder Gesellschaftern hohe Sanierungsgewinne entstehen. Dadurch wird der Gesellschaft keine Liquidität zugeführt. Es handelt sich vielmehr nur um Buchgewinne. Dennoch können hieraus Steuerzahlungen erwachsen.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hat in einem solchen Fall entschieden, dass durchaus auch in Fällen der sog. Mindestbesteuerung Billigkeitsmaßnahmen aufgrund eines besonders gelagerten Einzelfalls zulässig sein können. Eine für einen Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsfolge, die der Gesetzgeber bewusst angeordnet oder in Kauf genommen hat, rechtfertigt hingegen keine Billigkeitsmaßnahme. Insbesondere ist der Umstand, dass der Gewinn auf einem Forderungsverzicht der Gesellschafter beruht, kein atypischer Einzelfall, der ein Absehen von der Mindestbesteuerung wegen sachlicher Unbilligkeit erlaubt.

Eine abweichende Steuerfestsetzung aufgrund des sog. Sanierungserlasses<sup>2</sup> kam nach Auffassung des Gerichts bereits deshalb nicht in Betracht, weil dieser nach einem Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt und daher auch in Altfällen nicht (mehr) anzuwenden ist.

**Hinweis:** Der Gesetzgeber strebt in einem aktuellen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup> die gesetzliche Regelung einer Steuerbefreiung für Sanierungserträge an, die auf Antrag des Steuerpflichtigen auch in sog. Altfälle Anwendung finden soll.

---

<sup>1</sup> BFH, Beschl. v. 11.07.2018, XI R 33/16, BFH/NV 2018, S. 1299, LEXinform 0951653.

<sup>2</sup> BMF, Schr. v. 27.03.2003, IV A 6 - S 2140-8/03, BStBl 2003 I, S. 240, LEXinform 0577370.

<sup>3</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 10.08.2018, LEXinform 0448685.

### ***Konkludente Mitunternehmerschaft bei Landwirtsehegatten***

Auch ohne Gesellschaftsvertrag kann in der Land- und Forstwirtschaft von einer Mitunternehmerschaft ausgegangen werden, wenn Eheleute jeweils eigene Ländereien gemeinsam bewirtschaften. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn weder ein wechselseitiger Leistungsaustausch noch eine familiäre Mitarbeit vorliegt, sondern die Eheleute den gesamten Betrieb gemeinsam bearbeiten.

In einem solchen Fall wird aus dem Verhalten der Beteiligten geschlossen, dass ein Gesellschaftsverhältnis zustande gekommen ist. Eine Mitunternehmerschaft ist dagegen nicht anzunehmen, wenn der Anteil des selbst bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, den jeder Ehegatte zur Verfügung gestellt hat, weniger als 10 % der insgesamt land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt. Es reicht auch nicht aus, dass einer der Ehegatten die in seinem Eigentum stehenden Flächen dem anderen Ehegatten zur Bewirtschaftung überlässt und selbst nur Arbeitsleistung und Kapital einbringt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 16.05.2018, VI R 45/16, BFH/NV 2018, S. 1189, LEXinform 0951149.

### ***Reisevorleistungseinkauf eines Reiseveranstalters unterliegt nicht der Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer***

Reiseveranstalter werden, wenn sie Hotelzimmer anmieten oder Übernachtungskontingente einkaufen, bisher steuerlich behandelt wie Mieter von Büroräumen oder Lagerhallen, mit der Folge gewerbesteuerlicher Hinzurechnung.<sup>1</sup>

Im konkreten Fall kaufte ein Reiseveranstalter u. a. Hotelleistungen von Hoteliers und Agenturen ein, um diese dann gebündelt im Rahmen einer Pauschalreise anbieten zu können. Das Finanzamt unterwarf einen Teil der anfallenden Aufwendungen als Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung fremder Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung.

Dem widersprach das Finanzgericht Düsseldorf<sup>2</sup> und entschied, dass der sog. Reisevorleistungseinkauf nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliege, denn es fehle an der Voraussetzung des fiktiven Anlagevermögens. Der Geschäftszweck des Reiseveranstalters setze das dauerhafte Vorhandensein von Hotels gerade nicht voraus. Im Gegenteil, ein Eigentumserwerb sei eher kontraproduktiv, da ansonsten nicht auf ein verändertes Nachfrageverhalten auf dem Reisemarkt kurzfristig reagiert werden könne.

Der Reisevorleistungseinkauf sei vielmehr Wareneinsatz. Die „eingekauften“ Hotels bzw. Hotelzimmer seien bei wirtschaftlicher Betrachtung eher Umlaufvermögen; die Rolle des Reiseveranstalters entspreche mehr dem eines Vermittlers von Reiseleistungen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

---

<sup>1</sup> § 8 Nr. 1 GewStG.

<sup>2</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 24.09.2018, 3 K 2728/16, (Rev. eingel., Az. BFH: XI R 31/18), EFG 2018, S. 1816, LEXinform 5021555.

### ***Umfang der Gewerbesteuerbarkeit eines Gewinns aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils***

Der Gewinn aus der Veräußerung des Mitunternehmeranteils einer an einer Personengesellschaft beteiligten Kapitalgesellschaft unterliegt bei der Personengesellschaft in vollem Umfang der Gewerbesteuer.<sup>1</sup> Bisher war unklar, ob ein Veräußerungsgewinn bei unterjährigem Ausscheiden nur zeitanteilig und auch nur in Höhe der prozentualen Gewinnbeteiligung der Kapitalgesellschaft gewerbesteuerpflichtig ist.

Eine GmbH war zu 50 % als Kommanditistin an einer Kommanditgesellschaft (KG) beteiligt und veräußerte ihre Beteiligung durch Vertrag vom 3. Juli 2008 mit einem Gewinn von 1,6 Mio. €. Die KG beantragte, den Veräußerungsgewinn bei der Gewerbesteuer nur mit einem Anteil von 25 % zu berücksichtigen. Dieser Anteil entspreche der Beteiligung der GmbH an der KG für ein halbes Jahr und ihrer hälftigen Beteiligung am Kommanditkapital der KG. Das Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, dass der Gewinn der GmbH in vollem Umfang in den Gewerbeertrag der KG einzubeziehen sei und daher auch in vollem Umfang der Gewerbesteuer unterliege.

Der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> bestätigte die Auffassung des Finanzamts und entschied, dass ein Veräußerungsgewinn in vollem Umfang auf den Mitunternehmer entfällt, in dessen Person er entstanden ist. Er ist in voller Höhe gewerbesteuerpflichtig, sofern es sich bei dem Veräußerer nicht um eine unmittelbar beteiligte natürliche Person handelt.

---

<sup>1</sup> § 7 Satz 2 GewStG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 19.07.2018, IV R 31/15, BFH/NV 2018, S. 1282, LEXinform 0950362.

### ***Keine Stromsteuerentlastung für die Versorgung von Ladengeschäften mit konditionierter Raumluft***

Die X-GmbH, ein Unternehmen der X-Gruppe, bei der es sich um eine Handelskette mit einer Vielzahl von Ladengeschäften handelt, versorgte diese Geschäfte mit konditionierter Raum- und Frischluft mittels Lüftungsanlagen. Hierzu saugte die Anlage Außenluft an und mischte sie mit der vorhandenen Raumluft. Das Luftgemisch wurde gereinigt und wieder in die Räume geblasen. Der verbleibende Teil der ursprünglichen Raumluft wurde an die Umwelt abgegeben.

Für den bezogenen Strom zum Betrieb der Lüftungsanlagen beantragte die X-GmbH eine Stromsteuerentlastung.<sup>1</sup> Die Entlastung wird u. a. für Strom zur Erzeugung mechanischer Energie gewährt, wenn diese nachweislich durch ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes genutzt worden ist.

Der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> entschied, dass der X-GmbH die Entlastung nicht zusteht, weil die erzeugte mechanische Energie nicht im eigenen Betrieb, sondern in den Läden genutzt worden war. Der Auffassung der GmbH, dass mit dem Strom nur die Motoren der Ventilatoren in den Lüftungsanlagen angetrieben wurden und diese mechanische Energie nicht in die Ladenräume gelangt sei, folgte das Gericht nicht. Es war vielmehr der Ansicht, dass die Energie als sog. Bewegungsenergie in die Läden bzw. die Umwelt gelangte.

---

<sup>1</sup> § 9b StromStG.

<sup>2</sup> BFH, Beschl. v. 25.04.2018, VII R 15/17, BFH/NV 2018, S. 1161, LEXinform 0951554.

### ***Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts***

Wird im Zusammenhang mit dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen ein Grundstück übertragen, löst der Vorgang Grunderwerbsteuer aus. Bemessungsgrundlage ist ein gesondert festzustellender Grundbesitzwert.<sup>1</sup>

Der Nachweis eines niedrigeren tatsächlichen Grundstückswerts ist regelmäßig nur durch das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen möglich. Eine Beweisführung durch Rückgriff auf den Bilanzansatz oder eine Ableitung aus dem Kaufpreis für den Gesellschaftsanteil ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup> nicht möglich.

---

<sup>1</sup> § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 157 Abs. 1 - 3 BewG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 25.04.2018, II R 47/15, BFH/NV 2018, S. 1171, LEXinform 0950486.

### ***Änderung des bisherigen Verteilerschlüssels setzt Beschluss einer Wohnungseigentümergeinschaft mit deutlichem Änderungswillen voraus***

Eine Änderung des Verteilerschlüssels in einer Wohnungseigentümergeinschaft durch Mehrheitsbeschluss setzt voraus, dass die Eigentümer das Bewusstsein hatten, die bislang geltende Kostenverteilung für künftige Abrechnungen zu ändern. Das hat der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> entschieden.

In einem Rechtsstreit waren die Parteien Mitglieder einer Wohnungs- und Teileigentümergeinschaft. Die Anlage umfasst sowohl Wohneinheiten als auch einen Hotelbetrieb. In zwei Verträgen wurden Vereinbarungen zwischen der Betreibergesellschaft des Hotels und der Wohnungseigentümergeinschaft getroffen. Der u. a. gefasste Beschluss über die Verteilung der Kosten für die technische Betreuung der Anlage widersprach jedoch den Grundsätzen ordnungsmäßiger Verwaltung, da der darin zugrunde gelegte Verteilerschlüssel nicht der Teilungserklärung entsprach.

Nach Auffassung des Gerichts ist der Kostenverteilungsschlüssel der Teilungserklärung dann nicht maßgeblich, wenn er durch die Gemeinschaft wirksam geändert wurde. Hierfür muss aus dem gefassten Beschluss hinreichend konkret hervorgehen, dass die Eigentümer das Bewusstsein hatten, eine Änderung der Kostenverteilung für künftige Abrechnungen zu beschließen. Diese Voraussetzung lag nach Auffassung des Gerichts nicht vor. Mit den gefassten Beschlüssen waren lediglich die Kosten verteilt, aber keine generelle Regelung über die Änderung des vereinbarten Verteilungsschlüssels getroffen worden.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 08.06.2018, V ZR 195/17, LEXinform 1670346.

### ***Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung***

Für die Berücksichtigung nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kommt es darauf an, was mit dem Erlös aus der Veräußerung des mit einem Darlehn fremdfinanzierten Objekts geschieht. Wenn und soweit das Darlehn nicht durch den Veräußerungserlös getilgt werden konnte, sind die Zinsen auch nach der Veräußerung noch nachträgliche Werbungskosten.

In einem vom Finanzgericht Düsseldorf<sup>1</sup> entschiedenen Fall war ein Vermietungsobjekt veräußert und der gesamte Kaufpreis verzinslich gestundet worden und in monatlichen Raten zu zahlen. Das Gericht ließ den nachträglichen Schuldzinsenabzug nicht zu. Es entschied, dass durch die getroffene Vereinbarung der ursprüngliche Veranlassungszusammenhang zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gelöst wurde. Bei der verzinslichen Kaufpreisforderung handelt es sich um eine neue Einkunftsquelle, nämlich um Einkünfte aus Kapitalvermögen.

**Hinweis:** Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen wirken sich die Zinsen wegen des Abzugsverbots ebenfalls nicht aus.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 10.07.2018, 10 K 1911/17, rkr., EFG 2018, S. 1541, LEXinform 5021489.

<sup>2</sup> § 20 Abs. 9 EStG.

### **Keine Grundsteuerbefreiung von Ferienwohnungen eines gemeinnützigen Vereins**

Ferienhäuser eines gemeinnützigen Vereins sind als Wohnungen im bewertungsrechtlichen Sinne anzusehen und unterliegen der Grundsteuer. Zwar sind gemeinnützige Vereine von der Grundsteuer befreit, wenn der Grundbesitz dem Verein gehört und von ihm selbst oder einem anderen begünstigten Träger genutzt wird.<sup>1</sup> Für Wohnungen gilt diese Befreiung aber nicht. Sie sind stets grundsteuerpflichtig, auch wenn sie zu gemeinnützigen Zwecken genutzt werden.

Die im Jahr 1960 errichteten Ferienwohnungen eines gemeinnützigen Vereins wurden zunächst nicht bewertet, weil die Finanzverwaltung davon ausgegangen war, dass keine Grundsteuerpflicht bestand. Nach Überprüfung der Rechtslage vertrat sie die Auffassung, dass die Befreiung nicht mehr zu gewähren sei. Das Finanzamt stellte auf den 1. Januar 2012 Einheitswerte fest, auf deren Grundlage sodann Grundsteuer erhoben wurde.

Das Finanzgericht Münster<sup>2</sup> bestätigte die Erhebung der Grundsteuer. Eine Steuerbefreiung greife nicht, weil die Ferienhäuser Wohnungen im bewertungsrechtlichen Sinne seien.

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 GrStG.

<sup>2</sup> FG Münster, Urt. v 26.07.2018, 3 K 233/18, LEXinform 5021524.

***Mietvertrag kann gleichzeitig fristlos und ordentlich gekündigt werden***

Der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> hat in zwei Entscheidungen eine gängige Praxis bei der Kündigung von Mietverträgen bestätigt. Danach kann ein Vermieter einen säumigen Mieter sowohl fristlos als auch hilfsweise ordentlich kündigen. Zahlt der Mieter die rückständige Miete innerhalb der zweimonatigen Schonfrist, wird die fristlose Kündigung dadurch zwar unwirksam, die hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung bleibt aber bestehen.

Es ist in derartigen Fällen jedoch zu prüfen, ob die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung die gesetzlichen Anforderungen für das Vorliegen eines Kündigungsgrunds erfüllt oder ob die Zahlung der rückständigen Miete innerhalb der Schonfrist die Kündigung ggf. treuwidrig erscheinen lässt.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 19.09.2018, VIII ZR 231/17, LEXinform 1671583; BGH, Urt. v. 19.09.2018, VIII ZR 261/17, LEXinform 1671650.

***Vermieter muss Mängel beseitigen, auch wenn Mieter die Wohnung nicht nutzt***

Für die Pflicht eines Vermieters, die Wohnung zum vertragsgemäßen Gebrauch zu überlassen und sie fortlaufend in diesem Zustand zu erhalten,<sup>1</sup> ist es unerheblich, ob der Mieter diese tatsächlich nutzt und ihn ein Mangel daher subjektiv beeinträchtigt. Dies hat der Bundesgerichtshof<sup>2</sup> entschieden.

Ein Mieter forderte von seinem Vermieter die Instandsetzung einer kaputten Gastherme sowie eine auf diesen Defekt basierende Mietminderung von 15 %. Die Wohnung wurde nicht von ihm selbst bewohnt, sondern von seiner Tochter, die auch Miete an ihn zahlte.

Das Gericht entschied, dass der Defekt an der Gastherme ein Mangel ist. Da die Wohnung mit Heizung vermietet wurde, schuldet der Vermieter die Versorgung mit Wärme, mithin eine intakte Heizungsanlage. Diese Pflicht des Vermieters besteht unabhängig davon, ob der Mieter die Wohnung tatsächlich nutzt. Das eventuell vertragswidrige Überlassen der Wohnung an Dritte spielt für den Mängelbeseitigungsanspruch keine Rolle.

---

<sup>1</sup> § 535 Abs. 1 BGB.

<sup>2</sup> BGH, Urt. v. 22.08.2018, VIII ZR 99/17, LEXinform 1670345.

### ***Keine Berücksichtigung der Zweckbindung nach dem Wohnraumförderungsgesetz bei der Einheitsbewertung***

Die nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 eingeführte Zweckbindung nach dem Wohnraumförderungsgesetz ist bei der Nachfeststellung oder Wertfortschreibung des Einheitswerts einer Immobilie nicht zu berücksichtigen. Eine solche Zweckbindung hat keinen Einfluss auf die Besteuerungsgrundlagen, weil Miet- und Belegungsbindungen aufgrund einer öffentlichen Förderung des Wohnungsbaus bei der Ermittlung der Bewertungsgrundlagen bereits berücksichtigt sind.<sup>1</sup>

Die Vorschriften über die Einheitsbewertung waren zwar zum Zeitpunkt der Feststellung (hier: 1. Januar 2008) nicht mehr verfassungsgemäß. Sie durften aber auf diesen Zeitpunkt weiter angewendet werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

---

<sup>1</sup> § 22 Abs. 4 Satz 2, §§ 27, 79 Abs. 5 BewG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 16.05.2018, II R 14/13, BFH/NV 2018, S. 1245, LEXinform 0929604.

### ***Anpassung der Grunderwerbsteuer durch zivilgerichtlich herbeigeführte Kaufpreisminderung beim Grundstückskauf***

Wird innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer infolge des Erwerbs eines Grundstücks der Kaufpreis herabgesetzt, führt dies auf Antrag zu einer Minderung der ursprünglich angefallenen Grunderwerbsteuer.<sup>1</sup>

Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern<sup>2</sup> hat entschieden, dass es auch über den zweijährigen Zeitrahmen hinaus zu einer nachträglichen Kaufpreisminderung verbunden mit einer Verringerung der Grunderwerbsteuer kommen kann.

Im entschiedenen Fall hatte der Erwerber das Grundstück zu einem Kaufpreis erworben, der nach den vertraglichen Bedingungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der endgültigen Bewertung durch ein ordentliches Gericht stand. Die Entscheidung des Landgerichts, die den Grundstücksverkäufer zu einer teilweisen Rückzahlung des ursprünglich von ihm vereinnahmten Kaufpreises verpflichtete, erging jedoch erst sechs Jahre nach dem Grundstückskauf. Das Finanzgericht beurteilte die Landgerichtsentscheidung als Ereignis mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit.<sup>3</sup>

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

---

<sup>1</sup> § 16 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG.

<sup>2</sup> FG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 04.07.2018, 3 K 206/16, (Rev. eingel., Az. BFH: II R 32/18), LEXinform 5021498.

<sup>3</sup> § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO.

### **Ermittlung des für die Erbschaft- und Schenkungsteuer maßgeblichen Steuersatzes**

Ein Sohn hatte von seinem Vater einen Miteigentumsanteil an zwei Grundstücken unentgeltlich übertragen bekommen. Seinen steuerpflichtigen Erwerb von 246.800 € in Steuerklasse I besteuerte das Finanzamt einheitlich mit 11 %. Der Sohn meinte, es müsse in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Urteils des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> zur Berechnung der zumutbaren Belastung auf 75.000 € ein Steuersatz von 7 % und erst auf den Restbetrag ein Steuersatz von 11 % angewandt werden.

Dem widersprach das Finanzgericht Baden-Württemberg<sup>2</sup>. Aus der Gesetzesformulierung „steuerpflichtiger Erwerb bis einschließlich“ ergebe sich die Einordnung in die einzelnen betragsmäßigen Stufen des steuerpflichtigen Erwerbs anhand von Absolutbeträgen. Dadurch wird der gesamte steuerpflichtige Erwerb in vollem Umfang mit dem seiner Wertstufe als Obergrenze entsprechenden Steuersatz erfasst, weshalb sich bei einem nur geringfügigen Überschreiten der jeweiligen Obergrenze ein Progressionseffekt ergeben kann. Für dessen Abmilderung gibt es den sog. Härteausgleich.<sup>3</sup> Dieser soll sicherstellen, dass bei einem nur geringfügigen Überschreiten einer Wertstufe die Mehrsteuer, die der höhere Steuersatz zur Folge hat, aus einem bestimmten Vomhundertsatz des die Wertgrenze übersteigenden Betrags des Erwerbs gedeckt werden kann.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 19.01.2017, VI R 75/14, BStBl 2017 II, S. 684, LEXinform 0950117.

<sup>2</sup> FG Baden-Württemberg, Urt. v. 18.07.2018, 7 K 1351/18, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: II B 83/18), EFG 2018, S. 1721, LEXinform 5021477.

<sup>3</sup> § 19 Abs. 3 ErbStG.

### ***Nichtberücksichtigung steuermindernder Faktoren bei einer Umsatzzuschätzung aufgrund einer Nachkalkulation***

Ist die Buchführung eines Unternehmers nicht ordnungsgemäß, darf das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Dabei sind auch steuermindernde Ausgaben zu schätzen, wenn sie nicht ermittelt oder berechnet werden können.

Das Finanzgericht Hamburg<sup>1</sup> hat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass auf die Schätzung steuermindernder Faktoren zu verzichten ist, wenn das nach Schätzung ermittelte Gesamtergebnis mit dem untersten Wert der Rohgewinnaufschlagsätze übereinstimmt oder diese sogar unterschreitet.

Im zugrunde liegenden Fall war die Buchführung eines Bäckers mangelhaft. Nach einer Betriebsprüfung schätzte das Finanzamt die Umsätze im Bereich der Torten mittels einer Nachkalkulation. Auf Basis von eingekauften Feuerwerksfontänen zur Dekoration von Torten legte das Finanzamt über 4.000 zusätzlich verkaufte Torten zu einem Durchschnittspreis von 20 € je Stück zugrunde. Das Finanzgericht sah es nicht für geboten an, einen weiteren Wareneinsatz als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Neben der Aktenlage, die im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes maßgeblich ist, sprachen auch die Werte der Richtsatzsammlung des Bundesministeriums für Finanzen für Bäckereibetriebe dagegen. Das Gesamtergebnis des Bäckers unter Einbeziehung der Schätzung lag in den Streitjahren im untersten Bereich des dort ausgewiesenen Rohgewinnsatzes von 163 % bzw. 156 % oder unterschritt diesen sogar.

---

<sup>1</sup> FG Hamburg, Beschl. v. 01.08.2018, 2 V 71/18, LEXinform 5021512.

## **Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2019 beantragen**

Unternehmer sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. Voranmeldungszeitraum<sup>1</sup> für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich

- das Kalendervierteljahr oder
- der Kalendermonat, wenn die Steuer des Jahrs 2018 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2018 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2019 bis zum 11.02.2019 statt des Kalendervierteljahrs der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.<sup>2</sup>

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2019 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 11.02.2019 einen Antrag beim Finanzamt stellen.<sup>3</sup>

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2018 angemeldet und bis zum 11.02.2019 geleistet wird.<sup>4</sup> Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.02.2020 fällige Vorauszahlung für Dezember 2019 angerechnet.<sup>5</sup>

Dies hat zur Folge, dass die Voranmeldungen und Vorauszahlungen jeweils einen Monat später fällig sind. D. h. die Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2019 müssen grundsätzlich erst bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.<sup>6</sup>

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Auch für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2019 zu stellen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> § 18 Abs. 2 UStG.

<sup>2</sup> § 18 Abs. 2a UStG.

<sup>3</sup> §§ 46, 48 Abs. 1 UStDV.

<sup>4</sup> § 47 Abs. 1 UStDV.

<sup>5</sup> § 48 Abs. 4 UStDV.

<sup>6</sup> BFH, Urt. v. 07.07.2005, V R 63/03, BFH/NV 2005, S. 1907, LEXinform 5000784.

<sup>7</sup> § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG.

### ***Keine Berücksichtigung durchlaufender Posten bei Kleinunternehmergrenze***

Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer zahlen, können jedoch auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Ein Unternehmer ist Kleinunternehmer, wenn sein maßgeblicher Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Auf Antrag kann der Unternehmer für mindestens fünf Jahre auf die Kleinunternehmerregelung verzichten.

Bei der Ermittlung der Umsatzgrenze dürfen durchlaufende Posten unberücksichtigt bleiben. Durchlaufende Posten sind Posten, die ein Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt. Die Verauslagung im fremden Namen und für fremde Rechnung setzt voraus, dass unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen zwei Beteiligten bestehen, in die der Unternehmer nur als vermittelnde Person (Zahlstelle) zwischengeschaltet ist. Voraussetzung ist außerdem, dass der Unternehmer die Beträge in seiner Buchführung als durchlaufende Posten behandelt hat.

Beträge gehören nicht zu den durchlaufenden Posten, wenn der Kleinunternehmer die von ihm im eigenen Namen getätigten Aufwendungen seinem Auftraggeber weiterbelastet. Dies gilt auch dann, wenn er sie ohne Gewinnaufschlag dem Auftraggeber in Rechnung stellt.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Hamburg<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> FG Hamburg, Urt. v. 10.08.2018, 2 K 82/18, LEXinform 5021516.

### ***Umsatzsteuer im Freizeitpark***

Bei einer einheitlichen Leistung, die aus mehreren separaten Bestandteilen besteht (komplexe Leistung), bestimmt sich der Umsatzsteuersatz nach dem Hauptbestandteil.

Die Leistung eines Freizeitparks, bei der Besucher mit Zahlung eines Eintrittsgelds die Einrichtungen des Parks nutzen dürfen, ist eine solche komplexe Leistung, für die nur ein Steuersatz, nämlich der Regelsteuersatz (19 %), Anwendung findet. Die Umsatzsteuerermäßigung für Tätigkeiten als Schausteller<sup>1</sup>, die ein Reisegewerbe betreiben, kommt für ortsgebundene Schaustellerunternehmen nicht zur Anwendung. Auch die teilweise Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist ausgeschlossen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

---

<sup>1</sup> § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. d UStG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 02.08.2018, V R 6/16, BFH/NV 2018, S. 1347, LEXinform 0950861.

### **Kein Vorsteuerabzug für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von GmbH-Anteilen**

Veräußert ein Unternehmer Anteile an einer Kapitalgesellschaft, ist dieser Umsatz von der Umsatzsteuer befreit. Deshalb kann der Unternehmer die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Anteile nicht als Vorsteuer abziehen.

Die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft stellt auch keine Geschäftsveräußerung im Ganzen dar. Diese liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Nürnberg<sup>1</sup> wird bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft jedoch kein Unternehmen, sondern vielmehr die Inhaberschaft an einem Unternehmen (also letztlich der Unternehmer und nicht sein Unternehmen) übertragen. Der Unternehmer muss, um den Vorsteuerabzug zu erlangen, neben der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft auch die die wirtschaftliche Tätigkeit vermittelnden Wirtschaftsgüter (also das Unternehmen) mit übertragen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

---

<sup>1</sup> FG Nürnberg, Urt. v. 02.05.2018, 2 K 309/16, (Rev. eingel., Az. BFH: XI R 33/18), LEXinform 5021540.

### ***Umsatzbesteuerung eines Turnier- und Ausbildungsstalls***

Bei der Umsatzbesteuerung von Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Turnier- und Ausbildungsstalls sind Besonderheiten zu beachten.

Überlässt der Eigentümer eines Rennpferds sein Pferd dem Stallbetreiber, der damit Rennen bestreitet, so ist der Teil eines Preisgelds, das der Inhaber des Stalls im Erfolgsfall vom Eigentümer erhält, kein Entgelt für eine umsatzsteuerliche Leistung. Auch die Vereinnahmung eines Preisgelds durch den Reiter und die teilweise Weiterleitung an den Eigentümer ist aus der Sicht des Reiters insoweit kein Umsatz, sondern lediglich ein durchlaufender Posten.

Dies hat das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern<sup>1</sup> entschieden. Das jeweilige Preisgeld werde nicht für die Pferdeüberlassung an den Turnierveranstalter, sondern nur für ein bestimmtes Wettbewerbsergebnis gezahlt. Die Ungewissheit darüber, ob der Stallbetreiber eine bestimmte Platzierung und damit ein bestimmtes Preisgeld erhalte, schließt mithin den erforderlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung aus.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

---

<sup>1</sup> FG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 17.05.2018, 2 K 6/13, (Rev. eingel., Az. BFH: XI R 25/18), LEXinform 5021496.

### ***Umsatzsteuerliche Behandlung von Geldern an Vermittlerin von Hotelverträgen***

Eine Unternehmerin vermittelte über das Internet den Abschluss von Beherbergungsverträgen zwischen Hoteliers und potenziellen Gästen. Sie war nur Vermittlerin sog. „Hotelgutscheine“. Die Verträge wurden für die Gäste direkt mit dem Hotelier geschlossen. Das Beherbergungsentgelt mussten die Gäste zu treuen Händen an die Vermittlerin zahlen. Der Gutschein und somit der Anspruch auf Beherbergungsleistungen verfiel nach 36 Monaten. Ein Rückzahlungsanspruch stand den Gästen nicht zu. Das hatte zur Folge, dass die Vermittlerin in diesen Fällen nicht nur die ihr zustehende Provision, sondern das gesamte, eigentlich für den Hotelier bestimmte, Beherbergungsentgelt behalten durfte.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht<sup>1</sup> entschied, dass sodann nicht nur die Provision, sondern das gesamte von den Gästen gezahlte und bei der Vermittlerin verbliebene Entgelt zu versteuern sei.

---

<sup>1</sup> Schleswig-Holsteinisches FG, Urt. v. 06.02.2018, 4 K 121/16, LEXinform 5021474.

***Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Holzhackschnitzeln***

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hat entschieden, dass aus Rohholz gewonnene Holzhackschnitzel nicht als Brennholz in „ähnlicher Form“ anzusehen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Holzhackschnitzel als Brennstoff verwendet werden. Damit unterliegt die Lieferung von Holzhackschnitzeln nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, sondern dem Regelsteuersatz (19 %).

Die Entscheidung gilt für alle Holzhackschnitzel, gleich aus welchem Holz sie gewonnen wurden.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 26.06.2018, VII R 47/17, BFH/NV 2018, S. 1223, LEXinform 0951788.

### **Zahlungen im Rahmen des Förderprogramms einer Einkaufsgenossenschaft als umsatzsteuerbare Zuschüsse**

Gewährt eine Einkaufsgenossenschaft ihren Mitgliedern Zuschüsse zur Schaffung zusätzlicher Verkaufsflächen, so handelt es sich unter bestimmten Voraussetzungen um Entgelt für umsatzsteuerbare und -pflichtige Leistungen.

Im entschiedenen Fall beteiligte sich eine Einkaufsgenossenschaft unter Gewährung von Zuschüssen an der Schaffung zusätzlicher Verkaufsflächen bei ihren Mitgliedern. Voraussetzung war jedoch, dass diese Flächen ausschließlich für solche Waren genutzt werden sollten, die von der Genossenschaft bezogen wurden. Man erhoffte sich davon eine Steigerung des Umsatzes mit Produkten, an deren Verkauf die Genossenschaft beteiligt war.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg<sup>1</sup> entschied, dass insoweit keine nicht umsatzsteuerbaren echten Zuschüsse vorlägen. Vielmehr sei von einem umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch auszugehen, weil ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Zuschussgewährung und Nutzung der Verkaufsflächen bestünde.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

---

<sup>1</sup> FG Baden-Württemberg, Gerichtsbesch. v. 20.06.2018, 9 K 3596/16, (Rev. eingel., Az. BFH: V R 22/18), LEXinform 5021497.

### ***Keine pauschalen Zuschläge, wenn ein Arbeitgeber mit Entgeltzahlungen in Verzug kommt***

Unternehmerische Schuldner, die mit einer Entgeltzahlung in Verzug geraten, haben dem Gläubiger neben Verzugszinsen auch eine monatliche Pauschale von 40 € zu zahlen.<sup>1</sup> Damit soll u. a. der Ärger und zeitliche Arbeitsaufwand des Gläubigers kompensiert werden.

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts<sup>2</sup> findet die Regelung zwar grundsätzlich auch in Fällen Anwendung, in denen sich der Arbeitgeber mit der Zahlung von Arbeitsentgelt in Verzug befindet. Allerdings schließt im Arbeitsrecht eine Spezialregelung einen entsprechenden materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch und damit auch den Anspruch auf derartige Pauschalen aus.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> § 288 Abs. 5 BGB.

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 25.09.2018, 8 AZR 26/18, LEXinform 0448721.

<sup>3</sup> § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG.

### **Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2019**

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Zuschuss ist regelmäßig in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen. Er ist für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der wie bisher 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2019 ein monatlicher Zuschuss - ohne Zusatzbeitrag - von maximal 331,24 € (14,6 % von 4.537,50 € Beitragsbemessungsgrenze = 662,48 €, davon die Hälfte = 331,24 €).<sup>1</sup>

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

**Hinweis:** Ab dem 1. Januar 2019 werden auch die bisher vom Arbeitnehmer allein zu tragenden krankenkassenindividuellen Zusatzbeiträge paritätisch, d. h. in gleichem Maße von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, getragen.

Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 69,20 €, in Sachsen allerdings nur 46,51 €<sup>2</sup>

**Obacht:** Ab dem 1. Januar 2019 werden **freiwillig versicherte Selbstständige** bei den Mindestbeiträgen den übrigen freiwillig Versicherten gleichgestellt (einheitliche Mindestbemessungsgrundlage 2019: 1.038,33 €). Der Mindestbeitrag für die Krankenversicherung beträgt damit rd. 160 € im Monat.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Mitt. v. 06.09.2018, LEXinform 0448693.

<sup>2</sup> Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2019 - Entwurf, LEXinform 0187878.

<sup>3</sup> Bundesministerium für Gesundheit, Mitt. v. 18.10.2018, LEXinform 0448852.

### ***Vergütung von Reisezeiten bei Entsendung ins Ausland***

Entsendet ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer vorübergehend zu Arbeiten ins Ausland, muss er die für Hin- und Rückreise erforderlichen Zeiten wie Arbeit vergüten. Dies hat das Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> entschieden.

Im entschiedenen Fall war ein Techniker für zehn Wochen auf eine Baustelle nach China entsandt worden. Auf seinen Wunsch hin buchte der Arbeitgeber für die Reise hin und zurück statt des Direktflugs in der Economy-Class einen Flug in der Business-Class mit Zwischenstopp in Dubai. Der Arbeitgeber zahlte dem Techniker für vier Reisetage die arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung für jeweils acht Stunden, insgesamt rund 1.150 €. Der Arbeitnehmer forderte darüber hinaus aber die Vergütung für weitere 37 Stunden, welche für die Hin- und Rückreise, u. a. für Zwischenaufenthalte, benötigt wurden.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich die gesamte erforderliche Reisezeit eines Arbeitnehmers zu vergüten ist, da derartige Reisen in ausschließlicherm Interesse des Arbeitgebers erfolgen. Erforderlich ist dabei allerdings regelmäßig nur die Reisezeit für eine Hin- und Rückreise in der Economy-Class.

---

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 17.10.2018, 5 AZR 553/17, LEXinform 0448838.

### ***Mündliche Aufhebung eines Geschäftsführeranstellungsvertrags***

Die einvernehmliche Beendigung eines Geschäftsführeranstellungsvertrags bedarf keiner Schriftform, wenn diese nicht vertraglich vereinbart ist. Ob der Vertrag mündlich beendet wurde, kann sich aus vielen Indizien ergeben. Wenn eine Partei die einvernehmliche Beendigung und den Wechsel des Geschäftsführers in eine andere Gesellschaft behauptet und sich beide Parteien über Monate hinweg entsprechend verhalten, kann das darauf hindeuten, dass der Geschäftsführeranstellungsvertrag tatsächlich beendet wurde.

(Quelle: Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 10.04.2018, 1 Sa 367/17, LEXinform 0448613.

***Genommener Elternurlaub muss bei der Berechnung von Jahresurlaub nicht als Zeitraum tatsächlicher Arbeitsleistung berücksichtigt werden***

Eine nationale Regelung, nach der bei der Berechnung des Jahresurlaubs genommener Elternurlaub nicht als Zeitraum tatsächlicher Arbeitsleistung angesehen wird, ist mit dem Unionsrecht vereinbar.

Dies entschied der Gerichtshof der Europäischen Union<sup>1</sup> im Fall einer rumänischen Richterin, die nach einem siebenmonatigen Elternurlaub einen Resturlaub von fünf Tagen einforderte. Ihr Arbeitgeber lehnte diesen Antrag ab, da nach rumänischem Recht die Dauer des bezahlten Jahresurlaubs an die Zeit tatsächlicher Arbeitsleistung während des laufenden Jahrs gebunden und die Dauer des Elternurlaubs nicht als Zeitraum tatsächlicher Arbeitsleistung anzusehen sei.

Zu Recht, wie der Gerichtshof der Europäischen Union feststellte. Der Zweck des bezahlten Jahresurlaubs - die Erholung - beruht auf der Prämisse, dass der Arbeitnehmer während des Bezugszeitraums tatsächlich gearbeitet hat. Etwas anderes gilt nur in bestimmten besonderen Situationen, z. B. bei ordnungsgemäß belegter Krankheit oder Mutterschaftsurlaub.

---

<sup>1</sup> EuGH, Urt. v. 04.10.2018, C - 12/17, LEXinform 5216042.

### **Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1. Januar 2019**

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
  - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
  - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
  - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.  
Ab dem 1. Januar 2019 gelten für eine mit nur einem Beschäftigten belegte Unterkunft folgende Sachbezugswerte:<sup>1</sup>

<b>Sachbezugswert freie Unterkunft</b>	<b>Monat</b>	<b>Kalendertag</b>	<b>für den m<sup>2</sup></b>	<b>für den m<sup>2</sup> (bei einfacher Ausstattung)</b>
alte und neue Bundesländer	231,00 €	7,70 €	4,05 €	3,31 €

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der Wert der Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder erfolgt die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, vermindert sich der Wert von 231,00 € um 15 % auf 196,35 €.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 196,35 € im Monat (6,55 € kalendertäglich).
- Bei der Belegung einer Unterkunft mit mehreren Beschäftigten vermindert sich der Wert der Unterkunft um bis zu 60 %.

<sup>1</sup> Sozialversicherungsentgeltverordnung, geändert durch Zehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung v. 06.11.2018, BGBl 2018 I, S. 1842, LEXinform 9125260.

### **Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1. Januar 2019**

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung. Die sich daraus ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1. Januar 2019 gelten folgende Werte:<sup>1</sup>

	<b>Monat</b> €	<b>Kalendertag</b> €
<b>Werte für freie Verpflegung</b>		
alle Mahlzeiten	251,00	8,37
<b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b>		
Frühstück	53,00	1,77
Mittag- und Abendessen je	99,00	3,30

Bei der Gewährung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,77 € für das Frühstück
- 3,30 € für Mittag-/Abendessen.

<sup>1</sup> Sozialversicherungsentgeltverordnung, geändert durch Zehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung v. 06.11.2018, BGBl 2018 I, S. 1842, LEXinform 9125260.

### ***Krankenkassenbeitragspflicht bei Rentenzahlungen von Pensionskassen***

Auch Rentner werden zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung zu Beitragszahlungen herangezogen. Für die Berechnung der Beiträge finden neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch Renten der betrieblichen Altersversorgung Berücksichtigung.<sup>1</sup> Die Krankenkassen und zuletzt auch das Bundessozialgericht waren der Auffassung, dass dies auch dann gelte, wenn Arbeitnehmer nach ihrem Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis ohne Beteiligung des Arbeitgebers Versicherungsverträge mit einer Pensionskasse fortsetzen.

Das Bundesverfassungsgericht<sup>2</sup> hält diese Praxis jedoch für gleichheits- und damit verfassungswidrig. Dies gilt zumindest dann, wenn der frühere Arbeitgeber an dem Versicherungsvertrag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr beteiligt ist und nur der versicherte Arbeitnehmer die Beiträge eingezahlt hat. In diesem Fall liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber Rentnern vor, die Versorgungsbezüge aus einer privaten Lebensversicherung beziehen, weil Erträge aus privaten Lebensversicherungen pflichtversicherter Rentner nicht zur Berechnung herangezogen werden. Die Differenzierung zwischen betrieblicher und privater Altersversorgung darf nicht allein nach der auszahlenden Institution vorgenommen werden. Vielmehr muss berücksichtigt werden, wer die Beiträge zur Finanzierung dieser Versorgungsbezüge aufgebracht hat.

---

<sup>1</sup> § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V.

<sup>2</sup> BVerfG, Beschl. v. 27.06.2018, 1 BvR 100/15, DStR 2018, S. 2036, LEXinform 1670329; BVerfG, Beschl. v. 27.06.2018, 1 BvR 249/15, LEXinform 0448618.

### ***Keine finanzielle Doppelbelastung bei Pflegeheimwechsel vor Vertragsende***

Der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> hat entschieden, dass ein Bewohner eines Pflegeheims, der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung bezieht, die Heimkosten nicht bis zum Vertragsende bezahlen muss, wenn er vor Ablauf der Kündigungsfrist auszieht.

Im entschiedenen Fall hatte der Heimbewohner seinen Wohn- und Betreuungsvertrag zum 28. Februar gekündigt. Da das neue Heim ihn bereits vorzeitig aufnehmen konnte, zog er bereits am 14. Februar aus. Für den Zeitraum bis Ende Februar schuldete der Heimbewohner seinem bisherigen Heim kein Heimentgelt. Das sozialrechtliche Prinzip der tagesgleichen Vergütung gilt als vorrangige Sonderregelung auch bei zivilrechtlichen Ansprüchen. Danach kann der Heimträger nur für die Tage das Heimentgelt beanspruchen, in denen sich der Pflegebedürftige tatsächlich im Heim aufhält.

Im Gesetz<sup>2</sup> ist formuliert, dass der Heimträger keinen Entgeltanspruch hat, wenn der Heimbewohner entlassen wird oder verstirbt. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs fällt unter die Entlassung auch der Umzug bzw. die Verlegung eines Heimbewohners.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 04.10.2018, III ZR 292/17, LEXinform 0448765.

<sup>2</sup> § 87a Abs. 1 Satz 2 SBG XI.

***Kosten für einen selbst erbrachten Unschuldsbeweis sind erstattungsfähig***

Wer in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Hilfe eines Privatgutachtens seine Unschuld beweist, hat Anspruch auf Ersatz der Gutachterkosten. Das hat das Landgericht Chemnitz<sup>1</sup> entschieden.

Gegen einen Autofahrer wurde wegen des Vorwurfs der Geschwindigkeitsüberschreitung ein Bußgeldbescheid verbunden mit einem zweimonatigen Fahrverbot und zwei Punkten festgesetzt. Erst durch ein privat beauftragtes sog. anthropologisches Gutachten konnte festgestellt werden, dass der Betroffene nicht mit der abgelichteten Person identisch war. Die Staatsanwaltschaft stellte daraufhin das Verfahren ein. Die notwendigen Auslagen wurden der Staatskasse auferlegt.

Die durch den Verteidiger des Betroffenen beantragten Auslagen wurden jedoch nur teilweise gewährt. U. a. seien die Kosten für das Privatgutachten nur in der nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz geregelten Höhe erstattungsfähig.

Dem widersprach das Landgericht. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass es einem Betroffenen möglich ist, einen geeigneten Sachverständigen zu den gesetzlich vorgesehenen Vergütungssätzen zu verpflichten. Die Kürzung der Auslagen sei daher nicht gerechtfertigt.

---

<sup>1</sup> LG Chemnitz, Beschl. v. 03.07.2018, 2 Qs 241/18.

### ***Doppelter Regressanspruch des Kfz-Haftpflichtversicherers bei Obliegenheitsverletzungen vor und nach dem Versicherungsfall***

Verletzt ein Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person seine Obliegenheitspflichten, wird der Kfz-Haftpflichtversicherer im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer bzw. zu der mitversicherten Person leistungsfrei. Der Versicherer muss dem geschädigten Dritten zwar Schadensersatz leisten, kann aber im Innenverhältnis Regress nehmen. Die Leistungsfreiheit bzw. der Regress ist je nach konkreten Umständen auf 2.500 € bzw. 5.000 € begrenzt.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main<sup>1</sup> hat entschieden, dass bei einer Verletzung von Obliegenheitspflichten vor und nach dem Versicherungsfall die Beträge zu addieren sind.

Im entschiedenen Fall hatte der Fahrer (mitversicherte Person) mit einem Pkw, der beim Versicherungsunternehmen haftpflichtversichert war, einen Verkehrsunfall verursacht. Allerdings war er nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis (Verletzung der Obliegenheitspflicht **vor** dem Versicherungsfall). Darüber hinaus entfernte er sich nach dem Unfall unerlaubt vom Unfallort (Verletzung der Obliegenheitspflicht **nach** dem Versicherungsfall). Da die Beträge der Leistungsfreiheit zu addieren sind, konnte der Haftpflichtversicherer Regress über 10.000 € nehmen.

---

<sup>1</sup> OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 27.12.2017, 10 U 218/16, VersR 2018, S. 477, LEXinform 1666287.